

Rechtstipp

Der Klügere gibt nicht immer nach

In einem intensiv geführten Verfahren, das schlussendlich vor dem Schweizer Bundesverwaltungsgericht endete, hat in einem sozialversicherungsrechtlichen Verfahren das Bundesverwaltungsgericht die ablehnende Verfügung der **Invalidenversicherungsstelle** für Versicherte im Ausland aufgehoben. Die **IV-Stelle** muss das gesamte Verfahren neu führen und neue Gutachten einholen. Es wurde dem Grunde nach klargestellt, dass **Invalidität**, die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ist und **Invalidität** eine Folge von Geburtsgebrechen, Krankheiten oder Unfall sein kann. Bei einem **Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent** besteht Anspruch auf eine **Viertels-Rente**, bei mindestens 50 Prozent auf eine **halbe Rente**, bei mindestens 60 Prozent auf eine **Dreiviertels-Rente** und bei mindestens 70 Prozent auf eine **ganze Rente**. Anlass zu einer so-



DR. REINHARD PITSCHMANN

**RECHTSANWALT,
LIECHTENSTEIN / ÖSTERREICH**

nannten **Rentenrevision** gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zuspriechung der ersten Rente. In gegenständlichen Verfahren hat der sogenannte regionale ärztliche Dienst der üblicherweise mit der Begutachtung beauftragt wird, zu wenig genau recherchiert und ist auf die Beschwerden des Patienten nicht ordnungsgemäss eingegangen.

www.anwaltspartner.com